



Beschluss zu BSG 19/14-H A

In dem Verfahren BSG 19/14-H A

— Antragsteller —

gegen

Landesvorstand der Piratenpartei Hamburg, 

— Antragsgegner —

wegen Handlungsunfähigkeit des Landesschiedsgerichts

hat das Bundesschiedsgericht per Umlaufbeschluss am 21.05.2014 durch die Richter Georg von Boroviczeny, Florian Zumkeller-Quast und Claudia Schmidt entschieden:

Das Verfahren wird an das Landesschiedsgericht Niedersachsen verwiesen

I. Sachverhalt

Auf die Klage der Antragstellerin erklärte das Landesschiedsgericht seine Handlungsunfähigkeit, weil nach dem Rücktritt eines Richters und der längerfristigen Erkrankung eines weiteren Richters, nur noch 2 Richter verblieben sind. Das Gericht beantragte die Verweisung des Verfahrens an ein anderes Landesschiedsgericht.

II. Entscheidungsgründe

Das Verfahren wird an das Landesschiedsgericht Niedersachsen verwiesen. Gemäß § 4 Abs. 4 SGO ist ein Gericht nicht mehr beschlussfähig, wenn es mit weniger als drei Richtern besetzt ist. Gemäß § 6 Abs. 5 SGO ist in diesem Fall das Verfahren an ein der Eingangsinstanz gleichrangiges Schiedsgericht zu verweisen.